## Stadt Burladingen Zollernalbkreis

# Schulordnung für die Jugendmusikschule Burladingen vom 12. Februar 1976 i.d.F.d. Änd. vom 08.11.2001 (Änd. in Kraft ab 01.01.2002)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 der Satzung über die Einrichtung einer Jugendmusikschule vom 12. Februar 1976 hat der Gemeinderat am 08.11.2001 folgende Satzung zur Änderung der Schulordnung für die Jugendmusikschule beschlossen:

#### § 1 Aufgabe

- (1) Die Jugendmusikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten der Jugendlichen erschließen und fördern.
- (2) Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Grundausbildung, die instrumentale Gruppenund Einzelausbildung und die dazu notwendigen Ergänzungsfächer.

#### § 2 Aufbau

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschule in folgenden Stufen:
- I. Grundstufe: Musikalische Grundausbildung in Gruppen,
- II. Unterstufe: Instrumentaler Gruppenunterricht, ergänzt durch Musiklehre und Spielkreise,
- III. Mittelstufe: Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Jugendorchester, Singkreise, Gehörbildung und Rhythmik,
- IV. Oberstufe: Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Orchester, Chor, Kammermusik, Spielkreise, musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Unterrichtsziele werden durch Lehrpläne in den einzelnen Stufen festgelegt.

#### § 3 Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr beginnt mit dem Schulbeginn der öffentlichen allgemeinbildenden Schule. Dies gilt in gleicher Weise für die Feiertags- und Ferienregelung.
- (2) Der Unterricht wird von montags bis freitags in den Nachmittagsstunden und für Berufstätige auch abends erteilt.

## § 4 Unterrichtsstätten

- (1) Zur Vermeidung weiter Anmarsch- und Anfahrtswege soll die musikalische Grundausbildung und Musiklehre in den Proberäumen der Musikvereine der Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die Instrumentalausbildung soll durch Fachkräfte zentral erfolgen.

#### § 5 Unterrichtsfächer

(1) Den Zielen der Jugendmusikschule entsprechend werden solche Fächer besonders empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Der Struktur der musiktreibenden Vereinigungen entsprechend sollen folgende Instrumente besonders empfohlen werden:

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon,

Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Streichinstrumente: Violine, Viola, Cello, Streichbaß.

Tasteninstrumente: Klavier, Akkordeon, Melodika,

Zupfinstrumente: Gitarre,

Gesang: Chor- und Singgruppen.

(2) Die Holz- und Blechblasinstrumente werden im Rahmen der Bestände der Musikvereine an die Schüler ausgeliehen und dürfen nur bei Veranstaltungen der Musikschule und der Musikvereine benützt werden. Bei anderen Veranstaltungen ist bei dem zuständigen Eigentümer die Elaubnis einzuholen.

### § 6 Leistungen der Schüler

- (1) Die Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Pünktlicher und regelmäßiger Besuch der Unterrichtsstunde ist eine Voraussetzung.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehler gilt folgende Regelung:

Fehlt der Schüler zweimal hintereinander unentschuldigt, wird dem Erziehungsberechtigten eine Mahnung zugeschickt. Erfolgt keine Reaktion, kann der Schüler ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wird in Vereinbarung mit dem Fachlehrer, dem Vertreter des jeweiligen Musikvereins und dem Schulleiter getroffen.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an den für die Musikschule angesetzten Veranstaltungen verpflichtet.

# § 7 An-, Um- und Abmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck zu erfolgen und gilt für das laufende Schuljahr. Die Abmeldung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.07. und 31.12. möglich. Bei Ummeldung im laufenden Schuljahr zu einem anderen Unterricht wird die für diesen Unterricht fällige Gebühr mit Beginn des Folgemonates erhoben. Die An-, Um- oder Abmeldung bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

# § 8 Versicherung und Haftung

- (1) Die Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sachund Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, besteht nicht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haften für das Schul- und Vereinseigentum bei Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 09.11.2001

gez. Harry Ebert Bürgermeister